

VG Hamburg Urteil vom 17.6.2003, 22 VG 4324/2000

Leitsätze

1. § 21 Satz 1 AuslG verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG.

2. Art. 6 Abs. 1 und 2 GG gebietet es nicht, § 21 Satz 1 GG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch der in familiärer Gemeinschaft mit Mutter und Kind lebende mitsorgeberechtigte Vater eines im Bundesgebiet geborenen ausländischen Kindes diesem eine Aufenthaltserlaubnis vermitteln kann.

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, eine ghanaische Staatsbürgerin, begehrt eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland.

Die Mutter der Klägerin - ebenfalls ghanaische Staatsangehörige - reiste nach eigener Angabe mit einem Touristenvisum im April 1999 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 16. April 1999 stellte sie einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und gab als Zweck des Aufenthaltes „Schwangerschaft“ an. Mit Verfügung vom 5. Mai 1999 - bestandskräftig seit dem 29. Juni 1999 - wies die Beklagte sie aufgrund unerlaubter Einreise und unerlaubten Aufenthaltes aus dem Bundesgebiet aus. Einen knappen Monat nach der Ausweisung am 3. Juni 1999 brachte sie die Klägerin in Hamburg zur Welt. Die Mutter der Klägerin hält sich seitdem geduldet im Bundesgebiet auf. Der Vater der Klägerin, ebenfalls ghanaischer Staatsangehöriger, ist - gegenwärtig noch - Inhaber einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Das Verwaltungsverfahren zur Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis wegen unrichtiger Angaben zum Bestand einer Ehe mit einer deutschen Staatsangehörigen ist eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Er hat die Vaterschaft für die Klägerin mit Urkunde vom 12. Juli 1999 anerkannt. Mit weiterer Urkunde vom 4. August 1999 haben die Eltern der Klägerin die gemeinsame Sorgerechtsklärung abgegeben. Die Klägerin und ihre Eltern leben nunmehr - nachdem die Mutter der Klägerin ihren eigenen Wohnsitz und ihren Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach eigener Angabe im Dezember 2002 aufgegeben hat - in familiärer häuslicher Gemeinschaft. Der Vater der Klägerin hat aus seiner früheren, inzwischen rechtskräftig geschiedenen Ehe mit einer Deutschen zwei Kinder, die in Hamburg leben und zu denen er - nach eigener Angabe - regelmäßig Kontakt hält.

Am 01. September 1999 stellt die Klägerin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, den die Beklagte mit Verfügung vom 19. September 2000 ablehnte. Zur Begründung führte die Beklagte aus, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Satz 1 AuslG stehe der Klägerin nicht zu, da ihre Mutter die Voraussetzungen dafür nicht erfülle. Sie besitze weder - wie es § 21 Satz 1 AuslG verlange - eine Aufenthaltserlaubnis noch eine Aufenthaltsberechtigung. Vielmehr sei sie bestandskräftig aus dem Bundesgebiet ausgewiesen worden. Auch nach den Regelungen über den Kindernachzug gemäß § 20 AuslG ergebe sich kein Anspruch. Nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 AuslG i.V.m. § 17 AuslG sei es erforderlich, dass beide Elternteile jeweils eine Aufenthaltserlaubnis besäßen. Eine nach § 20 Abs. 3 AuslG mögliche Abweichung von § 20 Abs. 2 Nr. 1 AuslG komme nicht in Betracht.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten

vom 27. September 2000 Widerspruch ein: Es bestehe ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus § 21 Satz 1 AuslG. Die Norm sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass auch der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratete Vater, der - wie hier - die elterliche Sorge gemeinsam mit der Mutter ausübe, den Anspruch vermitteln könne. Außerdem sei ein Anspruch aus § 20 AuslG herzuleiten. Die neue Regelung in § 1626 a BGB sei Ausfluss des Art. 6 Abs. 1 GG. Das damit konstituierte Sorgerecht des nichtehelichen Vaters dürfe nicht angetastet werden. Das Kind dürfe vom sorgeberechtigten Kindesvater nicht getrennt werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2000 wies die Beklagte den Widerspruch zurück: Das Aufenthaltsrecht der minderjährigen Klägerin richte sich nach dem Aufenthaltsrecht der Mutter, die hier aber über keinen Aufenthaltstitel verfüge.

Mit ihrer am 23. Oktober 2000 anhängig gemachten Verpflichtungsklage verfolgt die Klägerin weiterhin ihr Ziel, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Zur Begründung wiederholt sie die bereits im Widerspruch vorgetragenen Rechtsansichten.

Die Klägerin beantragt,

die Verfügung vom 19. September 2000 und den Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr eine Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Hinweis auf die familienrechtliche Gleichstellung des nichtehelichen Vaters sei verfehlt. Schon bei verheirateten Eltern eines Kindes, die ohne weiteres gemeinsam die elterliche Sorge ausüben würden, würde bei § 21 Satz 1 AuslG darauf abgestellt, dass nur die Mutter, nicht aber der Vater, den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vermitteln könne. Entsprechend stelle auch die Vorschrift zum Kindernachzug in § 20 AuslG grundsätzlich auf die Existenz von Aufenthaltserlaubnissen für beide Elternteile ab.

Am 13. November 2002 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Fortsetzung des Verfahrens im schriftlichen Verfahren nach § 101 Abs. 2 VwGO erteilt haben. Auf das Protokoll wird verwiesen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage (22 VG 4325/2000) ist durch das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 4. Dezember 2000 abgelehnt worden. Das Hamburgische Obergericht hat auf die Beschwerde der Klägerin mit Beschluss vom 18. Dezember 2001 (3 Bs 18/01) den Beschluss des Verwaltungsgerichtes abgeändert und die aufschiebende Wirkung angeordnet. Es verwies auf die Notwendigkeit der Klärung von Rechtsfragen im Hauptsacheverfahren, da § 21 Satz 1 AuslG auf verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich Art. 3 GG stoße.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin besitzt keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus § 21 Satz 1 AuslG (1) und ebenfalls nicht aus den Regelungen über den Kindernachzug nach § 20 AuslG (2).

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch aus § 21 Satz 1 AuslG, da die dortige Voraussetzung, dass ihre Mutter im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung sein muss, nicht erfüllt ist. Die in Rechtsprechung und Literatur geäußerten Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Regelung mit Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Art. 3 Abs. 2 GG teilt das hier erkennende Gericht nicht. Soweit sich dazu in der Rechtsprechung etwa wie folgt kritisch geäußert wurde (OVG Hamburg, Beschl. v. 6.5.2002 – 4 Bs 74/02 – AuAS 2002 S. 218 ff. = InfAuslR 2003 S. 12ff.):

„Das Beschwerdegericht hat jedoch in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass an der ... Vorschrift des § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken

bestehen, soweit auch nach dieser Norm dem im Bundesgebiet geborenen Kind eine Aufenthaltsgenehmigung (in der Form der Aufenthaltserlaubnis) (nur) erteilt wird, wenn die Mutter (als der weibliche Elternteil) eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, dagegen der Vater (als männlicher Elternteil) seinem Kind ein - seinem Status entsprechendes - Aufenthaltsrecht nicht vermitteln kann (vgl. Beschl. v. 13.10.1999 - 3 Bf 644/99 - ; v. 25.1.2000 - 4 Bf 322/99-); so auch die weit überwiegende Kommentarliteratur, vgl. etwa Huber, Ausländerrecht, § 21 Rdnr. 15; Hailbronner, Ausländerrecht, § 21 Rdnr. 2a; Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, § 21 Rdnr. 15; Rittstieg, Das Ausländergesetz 90, InfAuslR 1990 S. 221). Es spricht viel dafür, dass die Schlechterstellung des Vater-Kind-Verhältnisses in § 21 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 31 Abs. 2 Satz 1 AuslG gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 2 GG verstößt, wonach niemand wegen seines Geschlechts benachteiligt werden darf und Männer und Frauen gleichberechtigt sind (so ausdrücklich auch VGH Mannheim, Beschl. v. 29.1.2001, NVwZ-RR 2001 S. 605 f.; ebenso VG München, Ur. v. 20.3.2001, InfAuslR 2001 S. 436, dort zu § 31 Abs. 2 Satz 1 AuslG). Durch die ausdrückliche Anknüpfung der gesetzlichen Regelung - in § 21 Abs. 1 Satz 1 wie in § 31 Abs. 2 Satz 1 AuslG - an das Geschlecht (die Mutter als den weiblichen Elternteil) als Grund für die Einräumung eines (Aufenthalts-)Rechts liegt eine direkte Ungleichbehandlung zwischen Mann und Frau vor. Diese besteht darin, dass die Beziehung des Vaters zum Kind aufenthaltsrechtlich nicht in derselben Weise privilegiert wird, wie diejenige der Mutter zum Kind. Nach den genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben darf das Geschlecht jedoch grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Differenzierende Regelungen sind nur insoweit zulässig, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind (vgl. BVerfG, Ur. v. 28.1.1992, BVerfGE Bd. 85 S. 191, 207). Dies ist (nur) dann der Fall, wenn objektive biologische Unterschiede das zu ordnende Lebensverhältnis so entscheidend prägen, dass etwa vergleichbare Elemente daneben völlig zurücktreten (BVerfG, Beschl. v. 13.11.1979, BVerfGE Bd. 52 S. 369, 374 und Ur. v. 8.1.1985, BVerfGE Bd. 68 S. 384 , 390).

Diese strengen Voraussetzungen für die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung in § 31 Abs. 2 Satz 1 dürften - ebenso wie bei § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG - nicht gegeben sein (wie hier VGH Mannheim, Beschl. v. 29.1.2001, a.a.O.; VG München, Ur. v. 20.3.2001, a.a.O.). Zwar können insbesondere in der ersten Zeit nach der Geburt zwischen Mutter und Kind besonders intensive Beziehungen bestehen (etwa dann, wenn die Mutter den Säugling stillt). Diese möglichen Besonderheiten in der Mutter-Kind-Beziehung dürften es allerdings nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zwingend erfordern, im Bundesgebiet geborenen Kindern (nur) dann ein Aufenthaltsrecht einzuräumen, wenn die Mutter über eine bestimmte Aufenthaltsgenehmigung verfügt und - bei sonst gleichen aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen - das Vater-Kind-Verhältnis durch Vorenthaltung eines entsprechenden Aufenthaltstitels für das im Bundesgebiet geborene Kind zu benachteiligen. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die - möglicherweise den Anlass für die ausschließliche Begünstigung des Mutter-Kind-Verhältnisses bildenden - familiären Strukturen, auch soweit sie die Zeit unmittelbar nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes betreffen, zwischenzeitlich gewandelt haben. So ist die Pflege und Betreuung auch eines Klein(st) Kindes durch den männlichen Elternteil bzw. die Teilung dieser Aufgaben zwischen Mutter und Vater im Gegensatz zu früheren Elterngenerationen in der Lebenswirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland nicht (mehr) ungewöhnlich. Diese Wandlung hat u.a. auch im Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundesarziehungsgeldgesetz - BErzGG) i.d.F. vom 6. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3358) seinen normativen Niederschlag gefunden. Nach § 15 Abs. 1 BErzGG haben - neben Arbeitnehmerinnen - auch Arbeitnehmer - also auch Väter - Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Dieser Anspruch besteht - ungeachtet der oben angedeuteten Besonderheiten im Mutter-Kind-Verhältnis - auch für den Vater unter den o.g. Voraussetzungen ab der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

Vor diesem tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund könnte die Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 1 AuslG - wie die des § 21 Abs. 1 Satz 1 AuslG - geeignet sein, überkommene Rollenverteilungen zwischen Mutter und Vater in der Familie zu verfestigen, was gegen das Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG verstoßen dürfte (BVerfG, Ur. v.

28.1.1992, a.a.O. S. 207). Insoweit dürfte eine etwaige, für eine kurze Zeit unmittelbar nach der Geburt ggf. anzunehmende besonders intensive Beziehung zwischen Mutter und Kind keinen zwingenden sachlichen Grund im Sinne der o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dafür darstellen, den männlichen Elternteil zu benachteiligen und nur das Mutter-Kind-Verhältnis durch § 21 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 31 Abs. 2 Satz 2 AuslG zu privilegieren (wie hier VGH Mannheim, Beschl. v. 29.1.2001, a.a.O., S. 606).“

tritt das hier erkennende Gericht dem entgegen: Die hinreichende Rechtfertigung für die ausdrückliche Anknüpfung an die Mutter eines Kindes als die im Gegensatz zum Vater allein maßgebliche Person, die dem im Bundesgebiet geborenen Kind ein Aufenthaltsrecht in Ableitung des eigenen Aufenthaltstitels zu geben vermag, liegt nach Überzeugung des Gerichtes in der Eineindeutigkeit, mit der die Zuordnung eines Kindes zu seiner Mutter erfolgt. Diese eindeutige Bezüglichkeit ist durch die biologisch unabänderlich den Frauen zugewiesene Aufgabe des Gebärens hergestellt und hängt von keinerlei sonstigen, dem freien Willen unterstehenden, den Vaterschaftsanerkennungserklärungen vergleichbaren Erklärungen ab. Darin besteht der biologisch bedingte Unterschied zwischen Mann und Frau, der es in den ausländerrechtlich zu ordnenden Lebensverhältnissen, rechtfertigt, Mann und Frau insoweit ungleich zu behandeln. Dass sich in westlich orientierten Kulturkreisen (insbesondere in Europa und Amerika) in den letzten Jahrzehnten im Rollenverständnis zwischen Mann und Frau erhebliche Veränderungen vollzogen und rechtlich niedergeschlagen haben, bleibt unbestritten, ist aber nach Auffassung des Gerichtes für die hier zu regelnden Lebensverhältnisse des ausländerrechtlichen Nachzuges von Familienangehörigen nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Zunächst darf nicht völlig aus dem Blick geraten, dass diese Veränderungen in den westafrikanischen Kulturkreisen in aller Regel nicht stattgefunden haben. So ist etwa eine - wie hier - ghanaische Familie doch recht weit davon entfernt, der Frau eine andere Aufgabe als die der Erziehung der Kinder und der Führung des Haushaltes zuzuweisen. Vielmehr ist in aller Regel ein traditionelles Rollenverständnis vorherrschend, das die Lebenswirklichkeit auch der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltenden ausländischen Familien prägt. Die strikte Anknüpfung in § 21 Satz 1 AuslG an die Mutter als dem alleinigen Elternteil, das durch seinen Aufenthaltstitel dem in Deutschland geborenen Kind eine Aufenthaltserlaubnis vermitteln kann, behält auch dann ihren guten Grund, wenn weiterhin beachtet wird, dass die Symbiose zwischen Mutter und Kleinkind und die damit verbundene herausragende Bedeutung ihres Erziehungsbeitrages mit wachsender Selbstbestimmung des Kindes kontinuierlich abgemildert wird und die Bedeutung des Erziehungsbeitrages des Vaters wächst, sofern er sich seiner Verantwortung stellt. Der trotz aller diesbezüglichen Erwägungen dafür tragende Grund liegt nach Auffassung des Gerichtes darin, dass nur dann einer flächendeckenden missbräuchlichen Instrumentalisierung des neueren deutschen Familienrechtes zugunsten der Umgehung von ausländerrechtlichen Einreise- und Nachzugsbestimmungen vorgebeugt werden kann. Die Rechtswirklichkeit stellt sich in einer Vielzahl von dem vorliegenden gleichgelagerten ausländerrechtlichen Fällen in der Weise dar, dass ausländische junge Frauen ohne Erlaubnis einreisen und sich hier ohne Erlaubnis in der Folge aufhalten mit dem Ziel, während dieses Aufenthaltes ein Kind zur Welt bringen. Häufig – so auch hier – reisen die Frauen zu einem Zeitpunkt ein, zu dem sie bereits schwanger sind. Jedenfalls wird ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in aller Regel – so auch hier – erst kurz vor der Entbindung gestellt. Sodann wird regelmäßig von einem sich hier erlaubtermaßen aufhaltenden Landsmann (oder auch gelegentlich einem Deutschen) eine Vaterschaftsanerkennungs- und die gemeinsame Sorgerechtserklärung beigebracht. Damit ist der weitere Verbleib der Mutter bis auf weiteres de facto sicher gestellt. Diese Möglichkeit, über die Geburt eines Kindes in Deutschland unter Hinzutreten von Vaterschaftsanerkennungs- und Sorgerechtserklärungen ein Verbleiben der unerlaubt eingereisten Ausländerin im Bundesgebiet zu erreichen, übt insbesondere für die Zuwanderung aus dem westafrikanischen Bereich, etwa Ghana, eine nicht zu übersehende Sogwirkung aus. Der ungesteuerten, an den Bedingungen der Regelungen für den Nachzug von Familienangehörigen vorbeigehenden Zuwanderung ist damit eine Schleuse geöffnet. Zwar dürfte sich der so eingeleitete Prozess für die Mutter des Kindes zunächst nur durch eine Reihe von Duldungen aufgrund eines sich aus Art. 6 GG dauerhaft ergebenden Abschiebungshindernisses niederschlagen. Ihr geduldeter tatsächlicher Aufenthalt erstarkt jedoch in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren zu einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG. Eine – auch nur kurzfristige -Trennung

der Mutter von ihrem sich hier erlaubt aufhaltenden Kind dürfte jedenfalls in aller Regel zugunsten des Kindeswohls auszuschließen sein. Dem so eingeleiteten Prozess der Verfestigung des Aufenthaltes kann nur dann wirksam begegnet werden, wenn die Regelung in § 21 AuslG ihrem Wortlaut gemäß angewendet wird.

In der strikten Anknüpfung an den Wortlaut der Regelung des § 21 Satz 1 AuslG kann auch in den Fällen, in denen - wie hier - eine tatsächlich gelebte und nicht nur formale familienrechtliche Beziehung zwischen Mutter, Vater und Kind besteht, die an den Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 und 2 GG teilhat (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.1.2002, NVwZ 2002 S. 849), kein Verstoß gegen die genannten Verfassungsnormen erkannt werden. Insbesondere ist in Fällen wie diesem keine verfassungskonforme Auslegung dergestalt geboten, dass „Mutter“ im Sinne der Vorschrift auch der „Vater“ sein kann. Insoweit eröffnen die geltenden Nachzugsregelungen für Mutter und Kind in aller Regel ausreichenden Spielraum, um die grundgesetzlich geschützte familiäre Lebensgemeinschaft herzustellen. Denn ebenso wenig wie es Art. 6 Abs. 1 und 2 GG gebietet, dass die ausländische Ehefrau und die ausländischen minderjährigen Kinder eines sich hier erlaubt aufhaltenden Ausländers per se ins Bundesgebiet nachziehen können, sondern sich insoweit an die geltenden Nachzugs- und Einreisebestimmungen zu halten haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.3.1996 - 1 C 28.94 - InfAuslR 97, 24, 28; GK AuslG, § 21 Rn. 23), kann es Art 6 Abs. 1 und 2 GG gebieten, dass diejenigen, die unter Verletzung der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen hier eine Lebensgemeinschaft de facto eingehen von der Einhaltung der ausländerrechtlichen Bestimmungen entbunden werden. Eine solches Verständnis führte zu einem schwer erträglichen Widerspruch zwischen der Behandlung derjenigen Zuwanderer, die sich an unsere Rechtsordnung halten, und derjenigen, die sich darüber hinwegsetzen. In besonders gelagerten Einzelfällen eröffnet im übrigen § 20 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 AuslG die Möglichkeit, eine besondere Härte zu vermeiden.

Das Gericht sieht in der hier vertretenen Auffassung keinen Widerspruch zur neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG zugunsten des mitsorgeberechtigten nichtehelichen Vaters eines deutschen Kindes (vgl. Beschl. v. 30.1.2002 a.a.O. m.w.Nw.). Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit ausgeführt, dass mindestens zwei Voraussetzungen dafür erforderlich sind, unter denen die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, einwanderungspolitische Belange zurückdrängt. Neben dem Bestand einer Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen dem Ausländer und seinem Kind ist des weiteren erforderlich, dass die Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden kann, etwa weil das Kind deutscher Staatsangehörigkeit ist und ihm wegen der Beziehungen zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland nicht zumutbar ist. Hier ist die Klägerin nicht deutscher, sondern ghanaischer Staatsangehörigkeit und darüber hinaus ist nicht erkennbar, dass ihr das Verlassen des Bundesgebietes wegen der Beziehung zu ihrer - ghanaischen - Mutter nicht zumutbar ist. Vielmehr ist die Mutter vollziehbar ausreisepflichtig und keinesfalls ein Hindernis für die Klägerin, das Bundesgebiet zu verlassen. Soll eine Trennung zum ghanaischen Vater vermieden werden, so ist er darauf zu verweisen, dass es ihm freisteht, in sein Heimatland zurückzukehren und dort die familiäre Gemeinschaft mit Frau und Kind fortzuführen. Wenn alle Familienangehörigen - wie hier - ein gemeinsames Heimatland und eine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen, dann fehlt in aller Regel für eine erfolgreiche Berufung auf Art 6 GG zur Begründung eines Bleiberechtes in der Bundesrepublik Deutschland der zentrale Bezugspunkt, dass nämlich die familiäre Gemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland verwirklicht werden kann (OVG Hamburg, Beschl. v. 3.8.2000 - 3 Bs 223/00; Beschl. v. 10.4.2001 - 3 Bs 53/01).

2. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 AuslG, da ihre Mutter die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 AuslG notwendige Aufenthaltserlaubnis nicht besitzt. Ein Absehen von dem Erfordernis der beiden Elternteile jeweils zustehenden Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Satz 1 AuslG kommt nicht in Betracht. Zwar sind die Eltern der Klägerin - wie es Satz 1 verlangt - nicht miteinander verheiratet. Die Auffassung, im Falle nichtverheirateter Paare mit Kind genüge stets die Aufenthaltserlaubnis nur eines Elternteiles widerliefe aber dem Sinn und Zweck der Nachzugsregelung in § 20 Abs. 2 Nr. 1 AuslG. Daher kann ohne Hinzutreten weiterer besonderer Umstände, die hier nicht ersichtlich sind, das nach § 20 Abs. 3 Satz 1 AuslG

eröffnete Ermessen nicht zu einer Aufenthaltserlaubnis für die Klägerin führen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Das Gericht lässt die Berufung gemäß §§ 124 a Abs. 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu. Der vorliegenden Rechtssache kommt aufgrund der Vielzahl gleichgelagerter Fälle grundsätzliche Bedeutung zumindest dann zu, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Vaters der Klägerin nicht zurückgenommen werden sollte und die Vereinbarkeit des § 21 Satz 1 AuslG mit Art. 3 Abs. 3 GG deswegen entscheidungserheblich bleibt.